



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
für die Fakultäten  
Humanwissenschaften sowie  
Geistes- und Kulturwissenschaften  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 10. August 2016**

(Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-49.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung:

### § 1

Die Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-13.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-13.pdf)), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-17.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Nr. 5 gestrichen.  
Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden zu Nrn. 5 und 6.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Satz „Für die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums benennt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.“ gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Nr. 1 wird als Satz 2 Folgendes eingefügt: „<sup>2</sup>Neben der Auslage in den Dekanaten werden die Dissertation und die Gutachten den Einsichtsbefugten auch elektronisch zugänglich gemacht, sofern die bzw. der Promovierende und die Gutachterinnen bzw. Gutachter ihre Einwilligung hierzu schriftlich erklärt haben.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
  - b) In Abs. 4 Nr. 1 wird die Notenskala wie folgt neu gefasst:
 

„0	=	summa cum laude (Notendurchschnitt 0,00)
	=	mit Auszeichnung
1	=	magna cum laude (Notendurchschnitt 0,01 bis 1,50)
	=	sehr gut
2	=	cum laude (Notendurchschnitt 1,51 bis 2,50)
	=	gut
3	=	rite (Notendurchschnitt 2,51 bis 3,00)
	=	genügend

4 = insuffizienter (Notendurchschnitt über 3,00)  
 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.  
 Eine mit dieser Note bewertete Dissertation ist abgelehnt und kann zur Promotion nicht mehr vorgelegt werden.“

c) In Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Benotung“ folgende Wörter zusätzlich eingefügt: „mit Ausnahme der Note ,0 = summa cum laude“.

d) In Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „eingeholten“ ersetzt.

e) In Abs. 4 wird als Nr. 4 neu eingefügt:

„4. <sup>1</sup>Ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu bestellen, wenn beide Gutachter bzw. Gutachterinnen in ihren Gutachten zu der Bewertung ‚summa cum laude‘ kommen. <sup>2</sup>Falls ein Gutachter bzw. eine Gutachterin schon vor Abgabe des Gutachtens zu dem Schluss kommt, dass er bzw. sie die Arbeit voraussichtlich mit ‚summa cum laude‘ bewerten wird, kann er bzw. sie dies dem Promotionsausschuss schriftlich mitteilen, der dann den zweiten Gutachter bzw. die zweite Gutachterin um einen schriftlichen Notenvorschlag oder das Gutachten bittet. <sup>3</sup>Liegen zwei Voten für ein mögliches ‚summa cum laude‘ bei der Bewertung der Dissertation vor, bestellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern und den Mitgliedern des Promotionsausschusses eine dritte Person als Gutachterin bzw. als Gutachter mit dem Auftrag der Erstellung eines weiteren Gutachtens zur Dissertation. <sup>4</sup>Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter darf nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehören und soll nicht in einem engen Kooperationsverhältnis mit einer bzw. einem der anderen Gutachterinnen bzw. Gutachter stehen. <sup>5</sup>Das Prädikat ‚summa cum laude‘ ergibt sich nur dann, wenn alle Gutachten einstimmig die Dissertation mit ‚summa cum laude‘ bewerten (siehe § 11 Abs. 4 Nr. 1; für alle anderen Fälle siehe § 11 Abs. 4 Nr. 3).“  
 Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden zu Nrn. 5 und 6.

4. § 12 wird folgendermaßen geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst: „<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird in Form der Disputation durchgeführt.“

b) Die Abs. 10 bis 15 werden gestrichen.

5. § 22 Abs. 4 Satz 3 wird neu gefasst: „<sup>3</sup>Die mündliche Prüfung an der Universität Bamberg wird in Form der Disputation durchgeführt.“

6. In der Anlage 3 § 4 Abs. 2 werden die Worte „Das Rigorosum/die Disputation, die von beiden Hochschulen anerkannt wird,“ durch die Worte „Die Disputation bzw. die an der Partneruniversität äquivalente Prüfungsleistung“ ersetzt.

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Die geänderten Regelungen zur Verleihung des Prädikats „summa cum laude“ in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis Nr. 4, sowie die sich aus der Streichung des Rigorosums ergebenden Änderungen finden erstmals auf Promotionsverfahren Anwendung, für die der Antrag auf Zulassung gem. § 6 Abs. 1 dem Promotionsausschuss nach dem 30. September 2016 zugegangen ist.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juli 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016.**

**Bamberg, 10. August 2016**

**I. V.**

**gez.**

**Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen**

**Vizepräsident**

**Die Satzung wurde am 10. August 2016 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. August 2016.**